

# SATZUNG

# STUDIENBERATUNG



Hochschule für Musik  
und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

## Satzung der Studienberatung an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

---

Amtliche Bekanntmachungen  
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

---

Veröffentlichungsnummer: 74/2018

In Kraft getreten am: 01.09.2018

---

# Satzung der Studienberatung an der HfMDK Frankfurt am Main

Der Senat der HfMDK hat am 04.06.2018 die nachfolgende Satzung der Studienberatung an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main beschlossen.

## Inhalt

Präambel .....	3
§ 1 Beratungsträger .....	3
§ 2 Allgemeine Studienberatung .....	3
§ 3 Fachspezifische Studienberatung .....	4
§ 4 Kommission Studienberatung.....	4
§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten .....	5
§ 6 In-Kraft-Treten .....	5

## **Präambel**

<sup>1</sup>Gemäß § 14 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 18.12.2017 (HHG) ist die Studienberatung Aufgabe der Hochschule. <sup>2</sup>Sie unterrichtet insbesondere über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie soll Studierende persönlich beraten und dabei die unterschiedliche Situation von Frauen und Männern sowie die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen an Hochschulen berücksichtigen (allgemeine Studienberatung). <sup>3</sup>Die bzw. der Studierende mit ihren bzw. seinen Interessen steht im Mittelpunkt der Beratung (klientenzentriert). <sup>4</sup>Die Studienberatung unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung; sie soll Wege und Möglichkeiten aufzeigen, wie das gewählte Studium sachgerecht durchgeführt und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann oder welche Alternativen bestehen (Studienfachberatung).

## **§ 1 Beratungsträger**

(1) <sup>1</sup>Die Studienberatung an der HfMDK Frankfurt am Main ist allgemein und fachspezifisch organisiert. <sup>2</sup>Die allgemeine und fachspezifische Studienberatung arbeiten zusammen.

1. Die Allgemeine Studienberatung führt die fächer- und fachbereichsunabhängige Studienberatung durch.
2. Zur Koordination, Organisation und Entwicklung der Beratungsangebote benennen die Dekanate eine Fachbereichsbeauftragte oder einen Fachbereichsbeauftragten für Studienberatung. In Fachbereichen mit mehreren Studiengängen können neben der oder dem Fachbereichsbeauftragten für Studienberatung weitere Beauftragte für Studiengänge benannt werden.
3. Die studentische Studienberatung wird vom AStA der HfMDK Frankfurt am Main angeboten.
4. Professorinnen und Professoren haben die Aufgabe, Mentorin oder Mentor zu sein und sich an der Studienfachberatung zu beteiligen (§ 61 Abs. 1 Ziff. 5 HHG).
5. Die Dezernentin oder der Dezernent für das Fach Musik an der Hessischen Lehrkräfteakademie (Prüfungsstelle Frankfurt) und die Ausbildungsdirektorin oder der Ausbildungsdirektor Lehramt der HfMDK Frankfurt am Main sind zuständig für die Studienberatung der Lehramtsstudierenden.
6. Das International Office ist Ansprechpartner für ausländische Studieninteressierte und Studierende sowie Studierende, die sich für ein Studium im Ausland interessieren.

(2) Die HfMDK Frankfurt am Main arbeitet bei der Studienberatung, insbesondere der studienvorbereitenden Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie ausländischen Studierenden, mit den Trägern der Bildungs- und Berufsberatung zusammen.

## **§ 2 Allgemeine Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Allgemeine Studienberatung ist zuständig für Serviceleistungen und berät in fächer- und fachbereichsunabhängigen Fragen. <sup>2</sup>Sie hat die Aufgabe, die Beratung in den Fachbereichen zu fördern und zu unterstützen. <sup>3</sup>Sie kann Studierende aus dem In- und Ausland an andere Beratungsstellen weiter verweisen (z.B. auch an die Beratungsstellen des Studentenwerks).

(2) <sup>1</sup>In Zusammenarbeit mit den dezentralen und zentralen Beratungsträgern der HfMDK Frankfurt am Main berät und informiert die Allgemeine Studienberatung persönlich, telefonisch und elektronisch. <sup>2</sup>Zielgruppen sind:

- Studieninteressierte,
- Studierende in allen Studienphasen,
- Studienabsolventinnen und -absolventen.

(3) In Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und Einrichtungen der HfMDK Frankfurt am Main ist die Allgemeine Studienberatung insbesondere zuständig für

1. Einzel- und Gruppenberatung in den Bereichen
  - Studienorientierung,
  - Studienvorbereitung,
  - Studieneinstieg,
  - Studienverlauf,
  - Prüfungsberatung,
  - Studienabschlussplanung,
  - Schwierigkeiten und Krisen im Studium,
  - Umgang mit Ämtern;
2. die Geschäftsführung der Kommission Studienberatung, in der hochschulweite Standards zur Studienberatung entwickelt werden (vgl. § 4).

### **§ 3 Fachspezifische Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die studienbegleitende fachliche Beratung findet im Fachbereich statt. <sup>2</sup>Beratungsträger der Fachbereiche sind alle Professorinnen und Professoren sowie die mit Beratungsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <sup>3</sup>Die Gesamtverantwortung liegt bei dem jeweiligen Dekanat.

(2) Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehören neben der mündlichen, schriftlichen und elektronischen Vermittlung von Informationen über alle fachbezogenen Studienangebote für Studierende und Lehrende:

- die Mitwirkung in der Studieneinführung (Orientierungseinheit),
- die Erläuterungen von Zielen, Inhalten und Aufbau der angebotenen Studiengänge sowie Informationen über Möglichkeiten der Studien- und Studienplangestaltung, Modulwahl, Schwerpunktsetzung und Praxisorientierung,
- die Erläuterung von Studien- und Prüfungsordnungen,
- die individuelle Beratung bei der Studienfachwahl, beim Studienort- und Fachwechsel und Prüfungsproblemen,
- die Erörterung beruflicher Perspektiven,
- Gruppenangebote für Studieninteressierte und zur Berufsvorbereitung/Berufswahl.

(3) Studienberatung an den Fachbereichen bzw. die Studienfachberatung wird gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 5 HHG durch Mentorinnen- und Mentorentätigkeit der Professorinnen und Professoren erweitert.

### **§ 4 Kommission Studienberatung**

(1) Es wird eine Kommission Studienberatung gebildet, in der die verschiedenen Träger der allgemeinen und fachspezifischen Studienberatung vertreten sind.

(2) <sup>1</sup>Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre,
- den gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 von den Dekanaten benannten Fachbereichsbeauftragten für Studienberatung,
- einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Allgemeinen Studienberatung,
- einer studentischen Vertretung.

<sup>2</sup>Die Mitglieder sollen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter haben. <sup>3</sup>Sie werden von den vorstehenden Gruppen benannt und vom Senat bestätigt. <sup>4</sup>Die Mitgliedschaft in der Kommission besteht jeweils zwei Jahre. <sup>5</sup>Wiederbenennung ist möglich. <sup>6</sup>Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre hat den Vorsitz inne und vertritt die Kommission nach außen. <sup>7</sup>Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Allgemeinen Studienberatung übernimmt die Geschäftsführung der Kommission. <sup>8</sup>Gäste werden nach Sachthemen mit Rederecht eingeladen.

(3) <sup>1</sup>Die Kommission soll die Abstimmung der Arbeit der allgemeinen und fachspezifischen Studienberatung gewährleisten und aufgrund ihrer Fachkenntnisse Empfehlungen erarbeiten, die das zentral-dezentrale Beratungssystem fortentwickeln und den Erfolg der Beratung sicherstellen. <sup>2</sup>Die Kommission hat insbesondere als Aufgaben wahrzunehmen:

- Empfehlungen von Standards für alle Ebenen der Studienberatung,
- Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Studienberatung,
- Rückmeldung an die mit Studienberatung befassten Fachbereiche und Einrichtungen,
- Förderung der Kooperation in der Studienberatung,
- Erörterung konkreter Probleme aus der Studienberatung mit den dafür zuständigen Stellen,
- Berücksichtigung der Belange von Personen mit besonderem Förderbedarf,
- Entwicklung von Vorschlägen zur Qualitätssicherung,
- Vermittlung bei in der Studienberatung auftretenden Konflikten,
- Planung und Koordination der Weiterbildung von Studienberaterinnen und Studienberatern.

(4) Die Kommission berichtet dem Senat regelmäßig.

## **§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Werden im Rahmen der Studienberatung bzw. der Betreuung durch Mentorinnen und Mentoren Daten bekannt bzw. Erkenntnisse mitgeteilt, die dem gesetzlichen Datenschutz unterliegen, werden diese grundsätzlich vertraulich behandelt.

(2) Die Verarbeitung und die Weitergabe von personenbezogenen Daten sind nur mit Einverständnis der oder des Betroffenen möglich. Die personenbezogenen Daten dürfen nur zu den in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben verwendet werden.

(3) Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, werden gelöscht oder vernichtet, sobald sie nicht mehr für den zugrundeliegenden Zweck benötigt werden, spätestens jedoch ein Jahr nach der Erhebung.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 26.07.2018

gez.

Prof. Christopher Brandt  
Präsident

der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main